Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Amt für Familie, Bildung und Soziales

Datum 02.12.2021

Beschluss Gemeinderat öffentlich 21.12.2021

Vorlage Nr.: 2021/146

Betreff: Änderung der Stiftungssatzung der Stiftung Wendlinger Hilfsfonds

Anlagen: Anlage 1 Synopse Änderung 2021

Anlage 2 Stiftungssatzung neu

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Stiftungssatzung der Stiftung Wendlinger Hilfsfonds in wie in Anlage 1 dargestellt.

Schuster, Fred Steffen Weigel Bürgermeister

Seite 1 von 2

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		☐ ja	⊠ nein	
Auswirkungen auf den Stellenplan:		☐ ja	oxtimes nein	
Auswirkungen auf den Klimaschutz:	positiv	$oxed{\boxtimes}$ neutral	negativ	

Sachverhalt:

Der Wendlinger Hilfsfonds ist eine im Jahr 2000 eingerichtete nicht rechtsfähige örtliche Stiftung der Stadt Wendlingen am Neckar mit Sitz in Wendlingen am Neckar. Sie wurde errichtet, um Menschen, die in der Stadt unverschuldet in Not geraten sind, rasche und unbürokratische Hilfe anzubieten. Die Regelung der Rechtsverhältnisse erfolgt über die Stiftungssatzung, über die der Gemeinderat zu beschließen hat.

Die Satzung wurde letztmals am 12. Juli 2016 mit der Drucksache SWHF 2016 Nr. 01 geändert. Mit der nun vorgelegten neuerlichen Änderung soll der Stiftungszweck an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Insbesondere soll es ermöglicht werden, neben Einzelpersonen auch soziale und gemeinnützige Projekte aus den Fonderträgen und zweckgebundenen Spenden zu unterstützen.

Darüber hinaus sind noch rechtliche Anpassungen enthalten, die in der beiliegenden Synopse (Anlage 1) dargestellt sind. Insbesondere ist hier darauf hinzuweisen, dass die Stiftungssatzung keine Satzung im Sinne des § 4 der Gemeindeordnung ist. Ebenso wird nun klargestellt, dass die Verwaltung (also auch Rechnungslegung) der Stiftung nicht durch diese selbst erfolgt, sondern durch die Stadtverwaltung. Der Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit werden durch die ausdrücklichen Verweisungen auf die grundlegenden Regelungen der Abgabenordnung im neuen § 4 Abs. 1 und in § 5 rechtlich schärfer gefasst. Die oben erwähnte Erweiterung des Wirkungskreises auf Projekte wird im neuen § 4 Abs. 2b aufgenommen.

Hinzuweisen ist auch auf die neu in § 5 Abs. 2 aufgenommene Nachrangigkeit der Leistungen aus dem Hilfsfonds.

In § 6 Abs. 4 wurde der erste Spiegelstrich neu gefasst. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Entscheidung über Hilfegewährungen durch den Stiftungsbeirat aufgrund der zeitlichen Abläufe und der Regeleilbedürftigkeit der Entscheidungen nicht umsetzbar ist. Diese wird damit entsprechend der bisherigen Praxis der Verwaltung übertragen. Die Verwaltung wird dann im Stiftungsbeirat mindestens einmal jährlich über die konkreten Hilfegewährungen berichten. Der Stiftungsbeirat entscheidet nach wie vor über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind.